



# Stellungnahme

## Gesetzentwurf der Bundesregierung

### Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Gesundheitsversorgung in der Kommune (Gesundheitsversorgungsstärkungsgesetz – GVSG)

#### Einleitung & Zusammenfassung

Zusätzlich zur Krankenhausreform verfolgt der Gesetzgeber das Ziel, auch die ambulanten Versorgungsstrukturen zu reformieren und so in Anbetracht der vielseitigen Herausforderungen die Versorgung der Patient\*innen zu verbessern. Besonderes Augenmerk liegt auf der Stärkung der Versorgung im kommunalen Bereich. Hierfür sind u.a. folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Reform der hausärztlichen Vergütung
- Weiterentwicklung des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA)
- Vereinfachung bei der Gründung kommunaler medizinische Versorgungszentren (MVZ)
- Erweiterung der Beteiligungsmöglichkeiten der Landesbehörden bei der Vergabe von Arztsitzen
- Verbesserung der psychotherapeutischen Versorgung von Kindern und Jugendlichen
- Einführung einer Bagatellgrenze bei Wirtschaftlichkeitsprüfungen
- Verbesserung bei der Bekämpfung von Fehlverhalten im Gesundheitswesen
- Verbesserung der Transparenz und Vergleichbarkeit der gesetzlichen Kranken- und Pflegekassen

#### **Änderungen:**

- Durch einen Ermächtigungstatbestand soll der Zugang von vulnerablen Gruppen zu den ambulanten psychotherapeutischen und psychiatrischen Behandlungen verbessert werden
- Schaffung eines Wirkungsmonitorings zur Gesundheitsversorgung in ländlichen Räumen.
- Die im RefE noch enthaltene Bonuszahlung für die Teilnahme an der hausarztzentrierten Versorgung (HZV) entfällt
- Die im RefE noch enthaltene Ausweitung der Mitsprachemöglichkeiten der Landesbehörden bei der Versorgungsplanung entfällt
- Änderungen der Zulassungsverordnung für Vertragsärzte, um psychotherapeutische Versorgung zu verbessern

Durch die fehlende Wiederaufnahme von vielen zentralen Maßnahmen zur Implementierung von innovativen Versorgungsformen, wie Gesundheitskioske, Gesundheitsregionen und Primärversorgungszentren, kann der GE die Zielsetzung des Gesetzgebers aus Sicht des DGB und seiner Mitgliedsgewerkschaften

11. November 2024

Kontaktperson: Johannes Roth,  
Referatsleiter Gesundheitspolitik,  
Krankenversicherung und  
Rehabilitation  
[Johannes.Roth@dgb.de](mailto:Johannes.Roth@dgb.de)  
**Abteilung Sozialpolitik**

**Deutscher Gewerkschaftsbund  
Bundesvorstand**  
Keithstr. 1; 10787 Berlin

nicht erfüllen. Im Hinblick auf die vielfältigen Herausforderungen der ambulanten Gesundheitsversorgung und vor dem Hintergrund des sich verändernden Umfeldes durch die Krankenhausreform sind dringend umfassende Anpassungen und Ergänzungen des Gesetzesvorhabens im weiteren parlamentarischen Verfahren notwendig. Dazu gehören unter anderem die Wiederaufnahme von Regelungen zur Stärkung von innovativen Versorgungsmodellen, die einen tatsächlichen Mehrwert für die Versorgung der Menschen bedeuten können. Denn gerade wirtschaftlich Benachteiligte, die idR. eine höhere Krankheitslast aufweisen als besserverdienende, würden überproportional von diesen innovativen Versorgungsmodellen profitieren. Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften fordern das Bundesministerium für Gesundheit und die Bundesregierung vor diesem Hintergrund dazu auf, die fallen gelassenen Vorhaben zur Einführung von innovativen Versorgungsformen wieder in den GE aufzunehmen.

Deutlich zu kritisieren ist ebenfalls, dass der Gesetzgeber seiner finanziellen Verantwortung bei der Umsetzung der Maßnahmen nicht ausreichend gerecht wird, sondern erneut die Mitglieder der gesetzlichen Krankenkassen und ihre Arbeitgeber\*innen als Beitragszahler\*innen finanziell zusätzlich belastet werden. Dies wird insbesondere durch die Entbudgetierung hausärztlicher Leistungen erfolgen, durch die keine spürbare Verbesserung der Gesundheitsversorgung eintreten wird. In Anbetracht der aktuellen, politisch bedingten Finanzlage der Kassen ist dieses Vorgehen fahrlässig. Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften fordern daher, die Kosten für die notwendigen Reformmaßnahmen jetzt und in Zukunft sachgerecht zwischen Bund, Ländern, Kommunen sowie PKV-Kunden und GKV-Mitgliedern aufzuteilen. Gleichzeitig sind auch die Leistungserbringer in angemessenem Maße zu beteiligen.

Aufgrund der knappen Fristsetzung von wenigen Werktagen kann im Hinblick auf die Komplexität des Gesetzesvorhabens nur auf ausgewählte Inhalte eingegangen werden.

### **Zentrale Regelungsinhalte im Einzelnen:**

#### **Änderungen SGB V**

##### **Reform der hausärztlichen Vergütung**

Die hausärztliche Versorgung steht insbesondere in ländlichen und strukturschwachen Regionen vor großen Herausforderungen. Die Strukturen sind schon jetzt mancherorts kaum in der Lage, für alle Patient\*innen eine zeitnahe und adäquate Behandlung sicherzustellen. Im Hinblick auf die Alterung der Gesellschaft wird die Versorgungssituation weiter an Brisanz gewinnen. Um die hausärztliche Versorgung zu stärken, sieht der GE bedeutende Reformen bei der Honorierung hausärztlicher Leistungen vor.



Hierdurch sollen auch monetäre Anreize zur Überbehandlung ausgeschlossen werden. Bisher existiert für chronisch kranke Patient\*innen eine quartalsbezogene Versorgungspauschale. Die neue jährliche Versorgungspauschale soll gestaffelt nach Behandlungsbedarf und Aufwand in gestufter Form beschlossen werden. Vor der Beschlussfassung hat der Bewertungsausschuss dem BMG ein Konzept zur beabsichtigten Anpassung zur Genehmigung vorzulegen. Der GE sieht nun vor, dass die Regelungen zur Versorgungspauschale so auszugestaltet sind, dass sie weder zu Mehr- oder Mindereinnahmen führen darf. Auch soll die Versorgungspauschale bei Anwendung aller weiteren Pauschalen oder Zuschläge bei chronisch Kranken ersetzen. Ziel sollte nicht die Anpassung des Honorars sondern Entlastung der Arztpraxen sein.

Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften befürworten grundsätzlich Maßnahmen zur Vermeidung medizinisch nicht notwendiger Arztbesuche. Das Konzept zur Anpassung des EBM sollte so gestaltet werden, dass sich ein geringerer Behandlungsaufwand chronisch kranker Patient\*innen auch in einer Reduzierung der Kosten für die Versorgung widerspiegelt. Ein geringerer Versorgungsaufwand darf nicht zu gleichbleibenden oder sogar steigenden Honoraren für hausärztliche Leistungen führen. In diesem Sinne befürworten wir die beschriebenen Anpassungen im GE. Gleichzeitig darf der Zugang zu hausärztlichen Leistungen, auch in Form von Beratungen, in keinem Fall durch die Einführung einer Versorgungspauschale eingeschränkt werden. Bei der Evaluation der Maßnahme sind insbesondere die Entwicklungen auf das gesamte Versorgungsgeschehen hausärztlicher Leistungen sowie die Kostenentwicklung zu untersuchen und ggf. entsprechende Anpassungen vorzunehmen.

### **Einführung einer Vorhaltepauschale für hausärztliche Leistungen (Nr. 6c)**

Der GE sieht vor, den Bewertungsausschuss zu beauftragen, eine Vergütung zur Vorhaltung für die hausärztliche Versorgung notwendiger Strukturen (Vorhaltepauschalen) zu beschließen. Zugleich sollen verbindliche Kriterien festgelegt werden, die von Hausarzt\*innen erfüllt werden müssen, damit sie die Vorhaltepauschale abrechnen können. Das Konzept von Vorhaltepauschalen zur Sicherstellung der medizinischen Versorgung durch eine Reduzierung des ökonomischen Drucks wird von DGB und seinen Mitgliedsgewerkschaften grundsätzlich als sinnvoll erachtet. In der Versorgung können so für den versorgungsbedarf relevante Versorgungsstrukturen, etwa in strukturschwachen Regionen, vom ökonomischen Druck entlastet und somit eine qualitativ gute ambulante Versorgung im Sinne der Patient\*innen hergestellt und gewährleistet werden. Damit die Einführung einer Vorhaltepauschale im konkreten Fall jedoch zu einer besseren Versorgung und besseren Arbeitsbedingungen des Personals in den Praxen führen kann, ist die zielgenaue Ausgestaltung der Kriterien durch den Bewertungsausschuss entscheidend. Vorhaltepauschalen sollten nicht zur Erhöhung der Kosten führen, wenn sich die Versorgung dadurch nicht verbessert.

Die im GE in der Begründung zu Nummer 6c genannten möglichen Kriterien, müssen jedoch genauer beschrieben und quantifiziert werden und am konkreten Versorgungsbedarf bemessen sein. Ausnahmeregelungen, die in versorgungsgefährdeten Regionen die Erteilung von Vorhaltepauschalen auch bei Nichteinhalten des Strukturkriteriums der Mindestanzahl der Versicherten erfüllt, müssen seitens der Zulassungsausschüsse oder auf Initiative der Länder erteilt werden können. Von dieser Regelung darf jedoch nur Gebrauch gemacht werden, wenn nur durch Anwendung der Ausnahmeregelungen die Versorgungssicherheit der Versicherten gewährleistet werden kann. Eine begleitende Evaluation der Einführung der Vorhaltepauschale ist vorzusehen. Zudem muss in die Kriterien als Voraussetzung zur Berechnung der Vorhaltepauschale die vollständige und lückenlose Pflege der elektronischen Patientenakte (ePA) aufgenommen werden, da jede\*r Patient\*in das Recht haben sollte, an den Vorteilen der Digitalisierung im Gesundheitswesen in Form einer besseren Versorgung teilzuhaben.

Freiwerdende Finanzmittel durch Nichtinanspruchnahme von hausärztlichen Leistungen sollen nicht zur Bereitstellung von Zuschlägen für Ärzt\*innen auf besonders förderungswürdige Versorgungsleistungen verwendet werden, sondern an den Gesundheitsfonds zurückfließen.

### **Weiterentwicklung des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) (Nr. 10)**

Die Beteiligungsmöglichkeiten von Interessensvertretungen und wissenschaftlichen Fachgesellschaften sollen gestärkt werden. Aus Sicht des DGB und seiner Mitgliedsgewerkschaften hat sich der G-BA in seiner aktuellen Zusammensetzung als wichtiges Gremium zur Sicherstellung einer adäquaten, innovativen und gleichzeitig finanzierbaren Gesundheitsversorgung bewährt. Hierbei profitiert der G-BA von eingespielten Prozessen und einer überschaubaren Anzahl an Akteur\*innen.

Eine Ausweitung der Beteiligung von wissenschaftlichen Fachgesellschaften ohne wirtschaftliches Interesse in Form einer fachlichen Beratung des G-BA sehen wir als sinnvoll an. Durch die Möglichkeit zur Stellungnahme vor einer einschlägigen Entscheidung des G-BA kann aus Sicht des DGB und seiner Mitgliedsgewerkschaften die Expertise der jeweils einschlägigen wissenschaftlichen Fachgesellschaften sinnvoll in die Entscheidungsfindung des G-BA einfließen, ohne seine Handlungsfähigkeit einzuschränken.

### **Kommunale medizinische Versorgungszentren (MVZ) (Nr. 11a)**

Medizinische Versorgungszentren (MVZ) haben sich in der Versorgungslandschaft seit ihrer Einführung vor 20 Jahren etabliert und ermöglichen, bei sinnvoller Ausgestaltung orientiert am Versorgungsbedarf der Versicherten, eine gute Versorgung unter einem Dach mit kurzen (Kommunikations-)Wegen.

Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften begrüßen daher das Vorhaben, die Möglichkeiten zur Gründung kommunaler MVZ zu erleichtern, indem die gesetzlich vorgesehene Sicherheitsleistung in der Höhe nach begrenzt wird. Die Festlegung der Höhe der Sicherheitsleistung soll durch den GKV-Spitzenverband und die Kassenärztlichen Vereinigungen erfolgen. Die Höhe der Sicherheitsleistungen muss so festgelegt sein, dass Hürden für die Gründung abgesenkt werden und gleichzeitig ein ausreichendes finanzielles Schutzniveau bestehen bleibt.

Zudem soll laut Gesetzesentwurf ein erleichterter Zugang zu Mitteln des Strukturfonds der Kassenärztlichen Vereinigungen gewährt werden, in dem nicht länger eine Unterversorgung oder ein zusätzlicher Versorgungsbedarf festgestellt werden muss, um Zugriff auf diese Mittel zu erhalten (vgl. Nr. 16). So kann bereits präventiv auf eine drohende Unterversorgung oder auf sich verändernde Versorgungsumstände reagiert werden, ohne dass der Zugriff durch die Kassenärztlichen Vereinigungen blockiert werden kann, worüber sich Kommunen in der Vergangenheit beklagt hatten. Gleichzeitig muss sich die Gründung und Ausgestaltung von MVZ, unabhängig von der Träger- oder Eigentümerschaft, am lokalen Versorgungsbedarf im Sinne der Patient\*innen orientieren. Zusätzlich müssen aus Sicht des DGB und seiner Mitgliedsgewerkschaften weitere Maßnahmen zur Stärkung von MVZ in kommunaler Trägerschaft erarbeitet und weitergedacht werden: So sollte in Nr. 16 des Entwurfs ergänzend aufgenommen werden, dass der prinzipiell sinnvolle Nachranggrundsatz des § 105 Abs. 4a Satz 3 SGB V zugunsten von kommunalen Trägerschaften entfällt; denn Träger sollten insgesamt die Sozialleistungsträger nach Sozialgesetzbuch I (Städte, Gemeinden, Landkreise, Sozialversicherungen) sein – unter Einfluss von Minderheitengesellschaftern aus dem Bereich der freien Wohlfahrtspflege.

Bedauerlich ist, dass der Gesetzesentwurf nach wie vor keinerlei Maßnahmen zur Regulierung von investorengetragenen Medizinischen Versorgungszentren (iMVZ) enthält. Regulierungsmaßnahmen von iMVZ sind notwendig, um den potenziell negativen Auswirkungen profitorientierten Handelns auf die Versorgung der Patient\*innen in diesen Versorgungsmodellen vorzubeugen. Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften fordern, diese Regulierungsmaßnahmen im Sinne der Patient\*innen und Versicherten umzusetzen. Handlungsleitend müssen hier der Zugang zu adäquater hochwertiger Versorgung und die Herstellung guter Arbeitsbedingungen sein und nicht Gesichtspunkte der Renditemaximierung. Mehr Gemeinwohlorientierung in der Gesundheitsversorgung, inkl. Rekommunalisierung von Versorgungseinrichtungen, ist notwendig, um ein starkes Gegengewicht zu kommerziellen Investoren, insbesondere Private Equity-Fonds, zu schaffen. Für die öffentliche Daseinsvorsorge muss das Ziel bleiben, dass die Finanzierungsanteile von Bund, Ländern und Kommunen sowie die der Sozialversicherungen im Mittelpunkt stehen und finanzielle Mittel von privaten Investor\*innen die Ausnahme sind.

### **Erweiterung der Beteiligungsmöglichkeiten der Landesbehörden (Nr. 11b)**

Die im RefE vorgeschlagene Änderungen, das bisherige Mitberatungsrecht der für die Sozialversicherung zuständigen obersten Landesbehörden in Verfahren der Zulassungsausschüsse mit besonderer Versorgungsrelevanz, um ein Mitentscheidungsrecht zu ergänzen, entfällt. Stattdessen sind nun die KVen verpflichtet, Informationen über das Versorgungsgeschehen zu evaluieren und das BMG darüber zu informieren. Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften bedauern, dass die Länder in Zukunft nicht stärker auf die Zulassungsausschüsse Einfluss nehmen zu können. Dies erschwert es ihre versorgungsrelevanten Erkenntnisse und Erfahrungen in die Planung der vertragsärztlichen Versorgung einbringen, um Unter-, Über- und Fehlversorgung zu reduzieren und somit die Versorgungssicherheit zu erhöhen.

Angesichts zunehmender Versorgungsengpässe, insbesondere in strukturschwachen Gebieten, ist eine grundsätzliche Neuorganisation der fachärztlichen Versorgung notwendig, um eine bedarfsgerechte Verteilung der niedergelassenen Ärzt\*innen zu erreichen. Daher sollte die Steuerung der Arztsitze in Zukunft nicht mehr hauptsächlich über die Kassenärztlichen Vereinigungen, sondern stärker über die Länder erfolgen. Im Zuge dessen sind ebenfalls finanzielle Anreizsteuerungen gemeinsam mit den Ländern, z.B. in Form einer Umsteuerung der Honorierung anzustreben, die mit Honorarabschlägen in den Regionen verbunden sein muss, in denen es ein Überangebot an niedergelassenen Ärzt\*innen gibt. Zugleich benötigen wir eine neue Bemessung der gesundheitlichen und medizinischen Bedarfe, deren Planung zukünftig nicht allein auf Verordnungs- und Kodierungsdaten der Ärzteschaft beruhen darf. Eine Evaluation durch die KVen ist dafür nicht ausreichend. Hierzu bedarf es neuer wissenschaftlicher Grundlegung.

### **Psychotherapeutische Versorgung von Kindern und Jugendlichen (Nr. 12)**

Die psychotherapeutische Versorgung soll durch eine separate Bedarfsplanung gestärkt werden. Ärzt\*innen, die hauptsächlich oder ausschließlich Kinder und Jugendliche psychotherapeutisch betreuen, sollen in Zukunft (zwölf Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes) eine eigene bedarfsplanungsrechtliche Arztgruppe darstellen. Die Ausdifferenzierung dieser Arztgruppe soll zukünftig eine zielgenauere Steuerung der entsprechenden Arztsitze ermöglichen, um den Zugang zur psychotherapeutischen Versorgung für Kinder und Jugendliche flächendeckend zu verbessern. Der Bedarf ist dabei vom G-BA innerhalb der nächsten sechs Monate festzulegen. Dem besonderen Versorgungsbedarf der Betroffenenengruppe soll hierbei Sorge getragen werden. Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften erachten dies vor dem Hintergrund des gestiegenen Versorgungsbedarfs dieser Patient\*innengruppe aufgrund von Spätfolgen der COVID-19-Pandemie als sinnvoll und notwendig. Die Verteilung der Arztsitze muss so erfolgen, dass weder Unter- noch Überversorgungen entstehen.

### **Einführung einer Bagatellgrenze bei Wirtschaftlichkeitsprüfungen (Nr. 14)**

Durch die Einführung einer Bagatellgrenze bei Wirtschaftlichkeitsprüfungen von unter 300€ sollen nach Schätzungen des Gesetzgebers ca. 70% der Prüfungen entfallen. Hierdurch soll der Bürokratieaufwand reduziert werden. Aus Sicht des DGB und seiner Mitgliedsgewerkschaften sollten anlassbezogenen und stichprobenartige Prüfungen auch unterhalb der Bagatellgrenze weiterhin möglich sein, um Missbrauch vorzubeugen.

### **Psychotherapeutische und psychiatrische Versorgung für Personen mit intellektuellen Beeinträchtigungen (Nr. 17)**

Patientinnen und Patienten mit intellektuellen Beeinträchtigungen aufgrund einer geistigen Behinderung haben besondere Bedürfnisse und einen erschwerten Zugang zu psychotherapeutischer und psychiatrischer Versorgung. Um diese Versorgungslücke zu schließen, wird in der Zulassungsverordnung für Vertragsärzte ein neuer Ermächtigungstatbestand eingeführt. Medizinische Behandlungszentren sollen künftig Kooperationsvereinbarungen mit speziell ermächtigten Ärzt\*innen und Psychotherapeut\*innen abschließen, die zur Versorgung dieser Patientengruppe zugelassen sind und in erreichbarer Nähe praktizieren. Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften befürworten die bessere Versorgung dieser Patientengruppe.

### **Bekämpfung von Fehlverhalten im Gesundheitswesen verbessern (Nr. 23)**

Mit der Regelung wird sichergestellt, dass bei den Landesverbänden der Krankenkassen künftig durchgängig Stellen zur Bekämpfung von Fehlverhalten im Gesundheitswesen eingerichtet werden. Zur Unterstützung, insbesondere von kleineren Krankenkassen, will der Gesetzgeber bei den Landesverbänden der Krankenkassen Stellen zur Bekämpfung von Fehlverhalten im Gesundheitswesen einrichten; er will somit die Fehlverhaltensbekämpfung zentralisiert verpflichtend vorschreiben. Fehlverhalten von Leistungserbringern im Gesundheitswesen schädigt nicht nur einzelne Kranken- und Pflegekassen, sondern die Solidargemeinschaft der GKV als Ganzes. Eine koordinierte Zusammenarbeit der Kassen ist daher sinnvoll, um Fehlverhaltensbekämpfung zu verbessern. Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften begrüßen daher die Möglichkeit, dass Krankenkassen mit ihren Landesverbänden Vereinbarungen über die Aufgabenverteilung bei der Bekämpfung von Fehlverhalten schließen. Dabei müssen Doppelstrukturen nach Möglichkeit vermieden werden. Weiterhin sollen datenbasierte Verfahren etabliert werden und der GKV-Spitzenverband (unter Einbeziehung eines externen Gutachtens) ein Konzept zum Aufbau einer zentralen Datenbank vorlegen. Diese sog. Betrugspräventionsdatenbank hat zum Ziel, Hinweise über Sachverhalte oder Auffälligkeiten zu geben, die auf Fehlverhalten im Gesundheitswesen hindeuten



Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften begrüßen diese Vorhaben zur Bekämpfung von Fehlverhalten. Datenschutzrechtliche Anforderungen sind lückenlos einzuhalten und Verstöße empfindlich zu ahnden. Wenig hilfreich ist es eingedenk dieser Maxime, wenn dem GKV-Spitzenverband u.a. aufgegeben wird, zum Aufbau und Betrieb einer Betrugspräventionsdatenbank etwaige datenschutzrechtliche Hindernisse bei dem Aufbau und dem Betrieb einer solchen Datenbank sowie möglicher Lösungsoptionen darzustellen. Hier wird einem Gedanken Vorschub gegeben, der „Datenschutz behindert“. Das kann dazu zu Verunsicherungen führen, die ggf. unnütze Datenverstöße nach sich ziehen.

Auch Kunden der privaten Kranken- und Pflegeversicherungswirtschaft müssen vor Fehlverhalten im Gesundheitswesen geschützt werden. Der DGB fordert den Gesetzgeber auf, hier tätig zu werden.

### **Transparenz und Vergleichbarkeit der gesetzlichen Kranken- und Pflegekassen (Nr. 24)**

Um die Service- und Leistungsqualität der Krankenkassen für gesetzlich Krankenversicherte transparenter zu machen, werden die Krankenkassen verpflichtet, künftig jährlich einheitliche Kennzahlen und Informationen zu ihrer Service- und Leistungsqualität zu erheben. Die konkrete Ausgestaltung dieses Vorhabens und die Darstellung der Ergebnisse überlässt der Gesetzgeber dem GKV-Spitzenverband unter Nennung gewisser Mindestanforderungen. Der GE sieht nun ebenfalls vor, dass auch Kennzahlen aus dem jährlich von der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation e.V. (BAR) veröffentlichten Teilhabeverfahrensbericht einfließen sollen.

Die Transparenz und Vergleichbarkeit der Servicequalität der Kassen für die Versicherten zu verbessern, begrüßen der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften. Fraglich ist jedoch, ob die im GE vorgeschlagenen Kriterien in dieser Form durch Daten abbildbar sind, die Rückschlüsse auf die tatsächliche Servicequalität ermöglichen. Dies betrifft insbesondere die Anzahl von Genehmigungen, Ablehnung und Widersprüchen, die im Zweifelsfall kein Gradmesser für die Servicequalität einer Kranken- und Pflegekasse darstellen, sondern durch andere Faktoren bedingt sein können.

Bei der Ausformulierung der Richtlinien muss Praktikabilität und Vergleichbarkeit der gewährleistet werden, ohne dass eine verzerrte Darstellung der Servicequalität einzelner Kassen entsteht. Gleichzeitig müssen alle wichtigen Parameter zur Messung der Qualität einbezogen werden. Auch bei der Darstellung der Ergebnisse muss diesen Herausforderungen Sorge getragen werden. Auch müssen die Versicherten von den Krankenkassen aus Sicht des DGB und seiner Mitgliedsgewerkschaften ausreichend über die Existenz der neu einzurichtenden Vergleichswebseite informiert werden und die Nutzung barrierefrei möglich sein.

Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften weisen darauf hin, dass Informationen zur Qualität von Sozialversicherungsträgern und Finanzdienstleistern bisher nur einen geringen Teil der Bevölkerung erreichen.

## **Änderungen SGB XI**

### **Änderung der Zulassungsverordnung für Vertragsärzte**

Vulnerable Patientengruppen, wie Kinder und Jugendliche sowie Menschen mit intellektuellen Beeinträchtigungen, Suchterkrankungen oder erheblich eingeschränktem psychosozialen Funktionsniveau, benötigen eine flächendeckende und niedrigschwellige psychotherapeutische und psychiatrische Versorgung. Der GE sieht daher zusätzliche Versorgungsaufträge vor und ergänzt die geltenden Ermächtigungstatbestände um zielgerichtete Ausnahmeregelungen.

Die Ermächtigung zur Versorgung dieser Patientengruppen ist beschränkt auf speziell qualifizierte Ärzt\*innen, Ärzte und Psychotherapeut\*innen, die auf Antrag durch den Zulassungsausschuss für die Behandlung der betroffenen Gruppen zugelassen werden. Um die bedarfsgerechte Versorgung sicherzustellen, müssen ermächtigte Leistungserbringer Kooperationsvereinbarungen mit Einrichtungen wie medizinischen Behandlungszentren, Suchthilfe, Krisenhilfe oder vergleichbaren sozialen Diensten vorweisen. Diese Zusammenarbeit soll gewährleisten, dass die Patient\*innen besser über Behandlungsangebote informiert und niedrigschwellig an Versorgungskräfte weitervermittelt werden.

Eine Ausweitung der Versorgungskapazitäten im psychologischen und psychiatrischen Bereich, insbesondere für die benannte Personengruppen ist erforderlich und sinnvoll.

### **Kosten für die GKV**

Die im GE ausgewiesenen Zusatzkosten für die GKV sind beträchtlich. Durch die Entbudgetierung hausärztlicher Leistungen entstehen jährlich Zusatzkosten im Bereich eines unteren dreistelligen Millionenbetrags, Schätzungen von Seiten der Kassen gehen von ca. 300 - 400 Millionen Euro jährlich aus. Zudem können weitere Kosten durch Einführung der Versorgungspauschale zur Behandlung chronisch kranker Patient\*innen und der Vorhaltepauschale für die Wahrnehmung des hausärztlichen Versorgungsauftrages entstehen. Zudem werden Zusatzkosten in Höhe eines niedrigen bis mittleren zweistelligen Millionenbetrags durch Stärkung der psychotherapeutischen Versorgung von Kindern und Jugendlichen erwartet.

Diese erheblichen Zusatzkosten müssen in die aktuellen und zukünftigen politischen Entscheidungen eingepreist werden. Daher machen der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften an dieser Stelle erneut deutlich, dass die GKV-Mitglieder und ihre Arbeitgeber\*innen als Beitragszahler\*innen von allen Kosten, die

ihnen durch gesamtgesellschaftliche und versicherungsfremde Leistungen entstehen, vollständig entlastet werden müssen. Der Bund muss daher u.a. dringend kostendeckende Beiträge für Bürgergeld-Bezieher\*innen an den Gesundheitsfonds überweisen. Diese Subventionierung des Bundeshaushalts auf Kosten der Beitragszahler\*innen der GKV in Höhe von über zehn Milliarden Euro jährlich ist nicht nachvollziehbar und muss beendet werden. Zusätzlich fordern der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften eine regelgebundene Dynamisierung des Bundeszuschusses an den Gesundheitsfonds, die auf dem gesetzlich bestimmten Steuerzuschuss fußt - auch und insbesondere in Anbetracht der aktuell diffizilen Haushaltslage.

### **Antrag der Fraktion der CDU/CSU**

#### **Versorgung von Menschen in psychischen Krisen und mit psychischen Erkrankungen stärken**

*(Bt-Drs: 20/8860):*

Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften teilen die Einschätzung, dass eine Verbesserung der Prävention und Behandlung psychischer Erkrankungen dringend erforderlich ist. Ebenso wie der Antragssteller, sehen auch der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften die Notwendigkeit, psychotherapeutische und psychiatrische Versorgungskapazitäten weiter auszubauen, um den steigenden Bedarfen in der Bevölkerung Sorge zu tragen. Wir teilen ebenfalls die Einschätzung, dass mehr Medizinstudienplätze und eine verbesserte Sichtbarkeit der Studiengänge Psychologie und Psychotherapie notwendig sind, um das bestehende Nachwuchsproblem anzugehen.

In diesem Sinne stimmen wir mit den Zielsetzungen der Forderungen 1-3 sowie 5-8 des Antrags grundsätzlich überein.

Ausdrücklich nicht überein stimmen der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften mit der geäußerten Meinung, dass die seit 2020 in den Krankenhäusern im Rahmen der geltende und vom G-BA entwickelte „Personalausstattung Psychiatrie und Psychosomatik-Richtlinie“ (PPP-RL) geltenden Personaluntergrenzen und die mit der Nichteinhaltung der Untergrenzen verbundenen Strafzahlungen unverhältnismäßig und unsachgemäß sind. Auch die geäußerte Befürchtung, dass bundesweit zu einer weiteren Verknappung der stationären Versorgungskapazitäten und Überlastung der ambulanten Versorgung führen wird, teilen wir nicht.

Pflegepersonalregelungen sind ein zentrales Instrument, um zum einen die Qualität der Versorgung für die Patientinnen und Patienten sicherzustellen und zum anderen halbwegs akzeptable Arbeitsbedingungen für die Beschäftigten zu ermöglichen. Dabei spiegeln Untergrenzen bei weitem nicht den adäquaten Bedarf an personellen Ressourcen wider, sondern sind als untere Haltelinie zu verstehen, die für eine bedarfsgerechte Versorgung und ein leistbares Arbeitspensum in keinem Fall unterschritten werden darf. Die PPP-RL ist daher weder

ein Beschäftigungshemmnis noch sorgt es für demotivierte Beschäftigte – Sie fördert gute Arbeit und motiviert daher Fachkräfte zur Arbeit in den betreffenden Einrichtungen. Dieser vermeintliche Lösungsvorschlag der CDU/CSU-Fraktion geht an den Bedürfnissen der Patient\*innen komplett vorbei und verschlechtert ebenfalls die Arbeitsbedingungen der Beschäftigten. Wer indirekt eine Verschlechterung der Arbeitsbedingungen für einen Engpassberuf fordert, sorgt für eine Verschlechterung der Versorgung und verstärkt bestehende Personalengpässe. Nr. 4 des Antrages ist daher unbedingt abzulehnen.

**Antrag der Fraktion der CDU/CSU  
Gesundheitsversorgung im ländlichen Raum stärken**

*(BT-Drucksache 20/11955)*

Der vorliegende Antrag stellt fest, dass zwischen städtischen und ländlichen Regionen ungleiche Versorgungsniveaus existieren. Die Dichte der Besiedlung allein ist jedoch nicht geeignet, um dieses Phänomen ausreichend zu erklären. Tatsächlich verlaufen die Trennlinien anhand von sozioökonomischen Faktoren, also zwischen Arm und Reich und nicht zwingend Stadt oder Land. Einkommensschwache urbane Regionen sind genauso von Unterversorgung betroffen wie strukturschwache ländliche Regionen, während die Situation in wohlhabenden ländlichen Regionen oftmals eine deutlich andere ist.

Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften teilen jedoch im Grundsatz die Einschätzung des Antragsstellers, dass eine Ausweitung der Versorgungskapazitäten in ländlichen Regionen geschaffen werden muss, um die Versorgung einer alternden Bevölkerung sicherzustellen. Dies gilt jedoch ebenso für von Unterversorgung betroffene urbane Regionen, um im Sinne der Herstellung gleicher Lebensverhältnisse eine flächendeckend gute Versorgung zu ermöglichen und die gesundheitliche Chancengerechtigkeit zu fördern.

Die in Nr. 1 und 2 geforderten Erhöhungen der Finanzierung ambulanter Leistungen und die Entbudgetierung fachärztlicher Leistungen in ländlichen Regionen erachten wir jedoch nicht als zielführendes Werkzeug, um die Versorgung spürbar im Sinne der Patient\*innen zu verbessern. Stattdessen sind andere passgenauere und zielgerichtete Anreizsysteme zu prüfen, die eine effiziente Nutzung knapper Beitragsmittel ermöglichen und gleichzeitig wirksam sind.

*Auf die vorliegenden Anträge der AfD-Fraktion wird kein Bezug genommen.*

**Schlussbemerkung**

Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften stellen nach wie vor zweifelsohne fest, dass mit den vorliegenden Inhalten des GE eine sinnvolle Stärkung der ambulanten Versorgung im Sinne der Patient\*innen und der Beschäftigten im Gesundheitsbereich nicht erreicht werden kann. Ohne umfassende

Anpassungen und Ergänzungen nimmt der Gesetzgeber zunehmende Versorgungspässe billigend in Kauf und verschlechtert zusätzlich die finanzielle Situation der gesundheitlichen Versorgung durch die GKV. Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften fordern daher erneut die Wiederaufnahme innovativer Versorgungsformen im weiteren Gesetzgebungsverfahren, ohne die GKV finanziell über Gebühr zu belasten. Die im GE vorgenommen geringfügigen Anpassungen ermöglichen keine maßgebliche Verbesserung des Versorgungsgeschehens.

Zusätzlich sollte die Entbudgetierung hausärztlicher Leistungen zurückgenommen werden. Die Veränderungen in der Versorgungslandschaft, der Wunsch der nachrückenden Ärztegeneration zur Teilzeitarbeit, Anstellung und einer Vereinbarkeit von Beruf und Familie werden nicht durch den Faktor Geld gelöst. Denn anstatt einer weiteren Finanzspritze in das für Ärzt\*innen immer unattraktivere Geschäftsmodell niedergelassene Ärzt\*innenschaft sind andere Maßnahmen notwendig, um die ambulante gesundheitliche Versorgung der Menschen abzusichern – auch qualitativ. Dies sind insbesondere der Aufbau und Förderung von alternativen Versorgungsstrukturen, wie bspw. Medizinische Versorgungszentren (MVZ), regionalen Versorgungszentren, regionalen Gesundheitszentren, Regionale Sektorenunabhängige Versorgung, Level 1i-Krankenhäuser, etc., deren gemeinsame Kriterien Multiprofessionalität, Primärarztzentrierung und Gemeinwohl-/Nonprofitorientierung sind. Das reduziert sowohl den Aufwand für eine freiberufliche Tätigkeit für den/die einzelne\*n Ärzt\*in als auch die Wegezeiten für die Patient\*innen. Im Zuge einer Neugestaltung der Versorgungsmodelle ist insbesondere den Interessen der nicht-ärztlichen Belegschaft Sorge zu tragen, um angemessene Arbeitsbedingungen sicherzustellen. Auch die Delegation und Substitution ärztlicher Leistungen auf das qualifizierte Assistenz- und Pflegepersonal muss vorangetrieben werden, um die Ärzt\*innen von medizinischen Leistungen zu entlasten und die Pflegeberufe aufzuwerten – und damit beide Berufsgruppen attraktiver zu machen.